

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Dkfm. Milan Frühbauer und Arno Miller in seiner Sitzung am 16.03.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im **Verfahren gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

**Die Schlagzeile** auf der Titelseite „**Neue EU-Schikanen für unsere Wirte**“ sowie der dazugehörige **Artikel „Neue-EU Schikane für unsere Wirte: Jetzt werden Kalorien gezählt!“**, veröffentlicht in der „Kronen Zeitung“ vom 13.10.2015, **verstoßen gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

### **BEGRÜNDUNG**

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass als „neue EU-Schikane“ mit dem Jahreswechsel 2015/2016 alle Speisen in Lokalen wie Fertigprodukte in Supermärkten behandelt und deren Nährwerte auf der Speisekarte deklariert werden müssten. Im Artikel wird außerdem die Meinung eines Wirtes gebracht, wonach bei den Wirten eine absolute Umstrukturierung im Gang sei und die Lebensmittelindustrie ihre Fertigprodukte auftischen wolle.

Ein Leser kritisiert den Artikel und teilt mit, dass eine Anfrage beim BM für Gesundheit ergeben habe, dass die Informationen nicht stimmten. Bloß für verpackte Lebensmittel seien ab Dezember 2016 per EU-Verordnung Nährwertinformationen vorgesehen.

Der Senat hält fest, dass im Artikel falsche Informationen wiedergegeben werden: Die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) beinhaltet zwar eine verpflichtende Nährwertdeklaration, diese betrifft aber lediglich verpackte Lebensmittel und gilt auch erst ab dem 13.12.2016. Die LMIV kann im Internet abgerufen werden; eine angemessene Recherche wäre dementsprechend einfach gewesen. Auf die Gastwirte wirkt sich die Verordnung nicht aus. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit sind in Österreich auch keine nationalen Vorschriften für eine verpflichtende Nährwertinformation für unverpackte Lebensmittel geplant.

Demzufolge ist auch die Schlagzeile auf der Titelseite „Neue EU-Schikanen für unsere Wirte“ falsch.

Artikel und Schlagzeile entbehren jeder sachlichen Grundlage. Es wäre, wie gesagt, sehr einfach gewesen, die korrekten Informationen zu recherchieren.

Artikel und Schlagzeile verstoßen somit gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung für Journalistinnen und Journalisten sind.

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Medieninhaberin auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
16.03.2016